

Teil 5: Inhaberwechsel

Literatur: Meyer, Fortführung der Firma einer Personenhandelsgesellschaft durch einen Einzelkaufmann, RNotZ, 2004, 323; Möller, Das neue Firmenrecht in der Rechtsprechung – Eine kritische Bestandsaufnahme, DNotZ 2000, 830.

A. Möglichkeiten

Der Inhaber eines Unternehmens kann sich ändern auf Grund (vgl. § 22 HGB) **5.1**

- Veräußerung
- Verpachtung
- Nießbrauchbestellung
- Erbgang.

Führt eine Erbengemeinschaft das Handelsgewerbe fort, so ist diese als neuer Inhaber anzumelden.¹⁾ **5.2**

B. Firma

Bei einem Inhaberwechsel darf die bisherige Firma **fortgeführt** werden, wenn der **bisherige Geschäftsinhaber ausdrücklich einwilligt** (§ 22 HGB). Unzulässig ist die Weglassung von Firmenbestandteilen, z. B. des Vornamens des bisherigen Inhabers²⁾ oder die Aufnahme von neuen Firmenzusätzen. Eine gem. § 22 HGB fortgeführte Firma darf vom neuen Geschäftsinhaber nicht geändert werden. Überträgt die Inhaberin eines im Handelsregister eingetragenen einzelkaufmännisch geführten Unternehmens mit der Firma „P... Schaumstoffverarbeitung Betty M...“ dieses mit dem Recht zur Fortführung der Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes, so entspricht die Weiterführung durch den Erwerber unter der Firmenbezeichnung „P... Schaumstoffverarbeitung Bernd M... e. K.“ nicht den Anforderungen des § 22 HGB.³⁾ **5.3**

Geboten ist allerdings die Hinzufügung oder Änderung eines Rechtsformzusatzes (§ 19 HGB) **5.4**, wenn die bisherige Firma aufgrund alten Rechts keinen Rechtsformzusatz geführt hat oder der Rechtsformzusatz durch die Rechtsnachfolge wegen einer Täuschungsgefahr unzulässig geworden ist. Die nunmehrige Rechtsform muss durch den Rechtsformzusatz offengelegt werden.⁴⁾

Zulässig ist die Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes, z. B. Inhaber, Nachfolger. Dabei kann der Vorname des Nachfolgers abgekürzt oder weggelassen werden.⁵⁾ Ein **Nachfolgezusatz** kann auch wieder gestrichen werden.⁶⁾ Nach einer erneuten Weiterveräußerung darf er als täuschend nicht unverändert fortgeführt werden.⁷⁾ **5.5**

1) BayObLGZ 1978, 5, 7; RGZ 132, 138, 142.

2) Möller, DNotZ 2000, 830, 841; a. A. LG Augsburg Rpfleger 1999, 449.

3) OLG Düsseldorf Rpfleger 2007, 611.

4) OLG Hamm DNotZ 1999, 839; BayObLG NZG 2000, 641; a. A. Möller, DNotZ 2000, 830, 838.

5) LG Köln MittRhNotK 1988, 47.

6) Staub/Burgard, HGB, § 22 Rz. 73.

7) OLG Hamm DNotZ 1986, 185.